



Reglement über die Betreuungsgutscheine

Beschluss	Gemeindeversammlung am 06.12.2019
Gültig seit	01.02.2020
Rechtsgrundlage	Verordnung über die Angebote zur sozialen Integration Kanton Bern (ASIV, BSG Nr. 860.113)
Ressort	Bildung und Kultur
Verwaltungsabteilung	
Registratur Nr.	1.12.58
Version	1.0
Klassifizierung	Öffentlich

- Gegenstand** **Art. 1** Diese Reglement regelt die Ausgabe von Betreuungsgutscheinen im Bereich der familienergänzenden Kinderbetreuung im Rahmen der Vorgaben des kantonalen Rechts (*Verordnung über die Angebote zur sozialen Integration ASIV*).
- Betreuungs-
gutscheine** **Art. 2** Die Gemeinde unterstützt die familienergänzende Betreuung von Kindern in Kindertagesstätten und Tagesfamilienorganisationen durch die Ausgabe von Betreuungsgutscheinen.
- Altersgruppen** **Art. 3** Betreuungsgutscheine werden ausgegeben für
a Kindertagesstätten an vorschulpflichtige Kinder und Kinder im Kindergartenalter
b Tagesfamilien an vorschulpflichtige Kinder und schulpflichtige Kinder bis und mit der 6. Klasse.
- Organisation** **Art. 4** Der Gemeinderat bezeichnet die für die Ausgabe der Betreuungsgutscheine zuständige Stelle und regelt die Verfügungszuständigkeit in einer Verordnung.

- Kein Rechtsanspruch **Art. 5** Die Eltern und andere Erziehungsberechtigten haben keinen Rechtsanspruch auf einen Betreuungsgutschein oder auf einen Platz in einem familienergänzenden Angebot.
- Kontingent **Art. 6** ¹ Die Gemeinde kann die Ausgabe von Betreuungsgutscheinen begrenzen.
² Massgebend für den Umfang der Betreuungsgutscheine sind die bewilligten Kredite durch das zuständige Organ.
- Unterlagen **Art. 7** Die Gemeinde bestimmt, welche Unterlagen für die Ausgabe eines Betreuungsgutscheins erforderlich sind.
- Verfahren **Art. 8** ¹ Begrenzt die Gemeinde die Ausgabe von Betreuungsgutscheinen, gilt das Verfahren zur Ausgabe von Betreuungsgutscheinen gemäss Verordnung.
² Ist die Nachfrage nach Betreuungsgutscheinen grösser als die von der Gemeinde zur Verfügung gestellten Mittel, nimmt die Gemeinde eine Priorisierung gemäss der Verordnung vor.
³ Wer aufgrund der Priorisierung keinen Betreuungsgutschein erhält, kann sich auf die Warteliste setzen lassen.
- Anpassung der Betreuungsgutscheine **Art. 9** ¹ Die Eltern melden der Wohnsitzgemeinde umgehend Änderungen der Verhältnisse, die nach Ausstellung des Betreuungsgutscheins eingetreten ist (*Artikel 34q ff ASIV*).
² Es besteht ein Rechtsanspruch auf Anpassung des vergünstigten Pensums an das effektive Pensum, wenn dieses innerhalb des bei Begründung des Betreuungsgutscheins bestehenden anspruchsberechtigten Pensums liegt.
³ Die den Kredit nach Artikel 6 Absatz 2 übersteigenden anpassungsbedingten Mehrkosten sind gebunden.

Beispiel zu Artikel 9 Absatz 2

– Anspruchsberechtigtes Betreuungspensum ab 01.08.2020	60 %
– Beanspruchtes Betreuungspensum (= vergünstigtes Pensum)	40 %
– Gesuch um Erhöhung ab 01.03.2021 auf 50 % (= effektives Pensum)	+ 10 %
– Angepasstes beanspruchtes Betreuungspensum (= vergünstigtes Pensum)	50 %

